



Kirche im
Bistum Aachen



Handreichung

VERFAHREN FÜR DEN UMGANG MIT
HINWEISEN AUF GEFÄHRDUNG DES
KINDESWOHLS IN EINRICHTUNGEN DER
OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Im Bistum Aachen



Inhalt

1	Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen.....	3
2	Dokumentation von Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls.....	4
3	Entscheidung über weitere Prüfung der Hinweise.....	4
4	Gefährdungseinschätzung	4
5	Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen.....	4
5.1	Ergebnis: Keine Verdachtsmomente.....	5
5.2	Ergebnis : Verdacht auf geringe Gefährdung.....	5
5.3	Ergebnis: Verdacht auf mittlere Gefährdung.....	5
5.4	Ergebnis: Verdacht auf hohe Gefährdung.....	6
5.5	Ergebnis: Verdacht sexuellen Missbrauch.....	6
6	Überprüfung der Wirkung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen und Abschluss des Verfahrens.....	6
7	Grafisch Darstellung des Verfahrensablaufs.....	8
8	Dokumentationsformulare.....	9
9	Verantwortungskonzept für die Regelung der Verantwortung zum Schutzauftrag des Kindeswohls in katholischen Jugendeinrichtungen.....	14
10	Impressum.....	15

Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Die Träger von Einrichtungen, die Dienste und Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sollen nach dem § 8a SGB VIII Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe schließen. In diesen Vereinbarungen ist insbesondere zu regeln, dass

1. „deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann“.

Voraussetzung für die Umsetzung des im Folgenden dargestellten Ablaufes ist, dass

- der Träger der Einrichtung eine Person benennt, die rechtsverbindlich im Verfahren für ihn handelt (siehe Punkt 9 „Verantwortungskonzept“),
- das Verfahren und die für seine Umsetzung vorgesehenen Instrumente den Einrichtungen vorliegen und ihre Anwendung bekannt ist und Schulungen zur Gesprächsführung erfolgt sind,
- „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (im Folgenden als „Kinderschutzfachkräfte“ bezeichnet“) den Einrichtungen bekannt sind und zur Beratung der Fach- und Leitungskräfte auch kurzfristig zur Verfügung stehen¹,
- die zuständigen Ansprechpartner in den örtlichen Jugendämtern den Einrichtungen bekannt sind.

Die Schaffung dieser Voraussetzungen obliegt den Trägern der Einrichtungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Jugendämtern.

¹ Steht von Seiten des Trägers keine Kinderschutzfachkraft zur Verfügung/ ist keine benannt worden, ist das örtliche Jugendamt zur Beratung verpflichtet. Diese kann auch anonym erfolgen, ohne dass zunächst Personaldaten ausgetauscht werden

Dokumentation von Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls

Erhalten die pädagogischen Fachkräfte der offenen Jugendeinrichtung Hinweise auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und/ oder Jugendlichen, die die Einrichtung besuchen, so dokumentieren sie diese Hinweise (**Dokumentation Teil 1**). Als Hinweis ist jede Beobachtung bzw. jede Information zu werten, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeutet. Dies gilt auch für Hinweise, die auf Vermutungen oder Eindrücken beruhen.

Entscheidung über weitere Prüfung der Hinweise

Die Dokumentation der Hinweise wird der Leitung vorgelegt. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der pädagogischen Fachkraft darüber, ob die Hinweise weiter geprüft werden. Die Leitung legt auch fest, wer für die weitere Prüfung und für den gesamten folgenden Prozess verantwortlich ist. Das heißt sie bestimmt die für den Fall verantwortliche pädagogische Fachkraft. Diese Fachkraft ist dafür verantwortlich, dass alle vorgesehenen Schritte im Prozess gegangen und dokumentiert werden. Die Leitung kann diese Fallverantwortung selbst übernehmen oder sie an eine pädagogische Fachkraft delegieren. Die Entscheidung der Leitung wird dokumentiert (**Dokumentation Teil 1**).

Gefährdungseinschätzung

Die Einrichtungsleitung schätzt die Gefährdung gemeinsam mit der Fallverantwortlichen Fachkraft anhand einer durch das zuständige Jugendamt empfohlenen Skala ein. Im Bistum Aachen wird in der Regel mit der „Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulkindalter gemäß §8a SGB VIII“ – kurz **KiWo-Skala** gearbeitet. Dabei werden sie wenn nötig und möglich von weiteren Fachkräften unterstützt, die das betreffende Kind, den/ die betreffende(n) Jugendliche(n) bzw. deren/ dessen Eltern/ Personensorgeberechtigten gut kennen. Das Ergebnis der Einschätzung und die darauf folgenden Schritte werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte festgelegt.

Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen

Nach der Einschätzung mit Hilfe einer Skala ergeben sich drei mögliche Handlungsalternativen. Im Folgenden werden die weiteren Verfahrensschritte für diese Handlungsalternativen beschrieben. Sofern in der Einschätzung Hinweise auf sexuellen Missbrauch festgestellt werden, richten sich die weiteren Schritte nach der Präventionsordnung im Bistum Aachen (siehe dort).

Ergebnis: Keine Verdachtsmomente

Das Kind/ der bzw. die Jugendliche wird weiterhin beobachtet; sollten sich weitere Anhaltspunkte für Gefährdung ergeben, ist eine erneute Einschätzung erforderlich.

Ergebnis: Verdacht auf geringe Gefährdung

Die Fall-verantwortliche Fachkraft bindet (nach Möglichkeit) die Eltern² mit ein und lädt zu einem Gespräch ein. In diesem Gespräch verdeutlicht sie den Eltern die Sorge um das Kind/ den bzw. den/ die Jugendliche(n), erfragt ihre Sicht zu dem Entwicklungsstand und der familiären Situation und zeigt Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der Situation des Kindes/ der bzw. des Jugendlichen beitragen können. Das Ergebnis des Elterngespräches wird dokumentiert (**Dokumentation Teil 2**)

Falls die Eltern die Notwendigkeit zur Veränderung der Situation des Kindes/ der bzw. des Jugendlichen nicht erkennen und keine Schritte in Richtung einer Veränderung unternehmen, wird eine Kinderschutzfachkraft zur Beratung hinzugezogen. Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft wird dokumentiert (**Dokumentation Teil 3**). Mit ihr werden weitere Schritte überlegt, die dann von der Fall-verantwortliche Fachkraft eingeleitet werden.

Ergebnis: Verdacht auf mittlere Gefährdung

Die Situation des Kindes/ des bzw. der Jugendlichen wird im Team erörtert. Eine Kinderschutzfachkraft wird zur Beratung hinzugezogen. Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft wird dokumentiert (**Dokumentation Teil 3**). Der Träger der Einrichtung wird über die Beratung informiert. Anschließend lädt die Fall-verantwortliche Fachkraft sofern möglich die Eltern zu einem Gespräch ein. In diesem Gespräch verdeutlicht sie den Eltern die Sorge um das Kind/ den bzw. die Jugendliche(n), erfragt ihre Sicht zu dem Entwicklungsstand und der familiären Situation und zeigt Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der Situation des Kindes/ des bzw. der Jugendlichen beitragen können. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass aus der Sicht der Jugendeinrichtung eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zur Unterstützung und Förderung ihres Kindes sinnvoll ist. Sie werden informiert, wie sie dies in die Wege leiten können bzw. es wird Ihnen Hilfestellung bei diesem Schritt angeboten. Die Eltern werden auch darüber informiert, dass die Jugendeinrichtung ggf. überprüfen wird, ob sie Rat und Hilfe gesucht haben und ob sich die Situation des Kindes/ des bzw. der Jugendlichen tatsächlich positiv verändert. Das Ergebnis des Elterngespräches wird dokumentiert (**Dokumentation Teil 2**).

Falls die Eltern die Notwendigkeit zur Veränderung der Situation des Kindes/ des bzw. der Jugendlichen nicht erkennen und keine Schritte in Richtung einer Veränderung unternehmen, informiert die Fall-verantwortliche pädagogische Fachkraft der Jugendeinrichtung das

² mit dem Begriff Eltern sind alle Personensorgeberechtigten gemeint, im Text wird der Begriff Eltern in diesem Sinne verwendet

Jugendamt. Über diesen Schritt hat die Fall-verantwortliche pädagogische Fachkraft die Eltern vorab bereits in Kenntnis gesetzt. Die Meldung an das Jugendamt wird dokumentiert (**Dokumentation Teil 4**). Der Träger und die Leitung der Einrichtung werden über die Meldung informiert.

Ergebnis: Verdacht auf hohe Gefährdung

Das Verfahren bei einem Verdacht auf hohe Gefährdung ist in der gleichen Art und Weise durchzuführen, wie bei einem Verdacht auf mittlere Gefährdung (s. unter Punkt 5.3).

Der wesentliche Unterschied beim Verdacht auf hohe Gefährdung ist der, dass die Eltern nach Möglichkeit darüber informiert werden, dass das Jugendamt seitens der Einrichtung informiert werden muss. Den Eltern kann gleichzeitig Hilfe angeboten werden, wie sie den Kontakt zum Jugendamt herstellen, damit sie sich vorab dort selbst melden können. Die Einrichtungsleitung ist im Falle eines Verdachts auf hohe Gefährdung in jedem Fall dazu verpflichtet, mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt aufzunehmen, um die Kindeswohlgefährdung dort zu melden.

Die Dokumentationsformulare 2, 3 und 4 dienen auch in diesem Fall als Unterstützung, um diese Einschätzung und die erforderlichen Handlungsschritte zu dokumentieren.

Ergebnis: Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Haben sich aus der Einschätzung der Hinweise Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt ergeben richten sich die weiteren Schritte nach der Präventionsordnung im Bistum Aachen (siehe dort).

Überprüfung der Wirkung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen und Abschluss des Verfahrens

In den Fällen, in denen Elterngespräche stattgefunden haben, überprüft die Fall-verantwortliche Fachkraft, ob die Eltern die Vereinbarungen, die im Gespräch getroffen wurden, einhalten. Dies ist insbesondere in den Fällen wichtig, in denen eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt vereinbart wurde.

Im weiteren Verlauf achtet die Fall-verantwortliche Fachkraft zusammen mit ihren KollegInnen und der Leitung darauf, ob sich die Situation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen positiv verändert. Falls keine positive Veränderung eintritt, wird erneut eine Gefährdungseinschätzung nach obigem Schema vorgenommen.

Falls eine positive Veränderung für das Kind/ den bzw. die Jugendliche(n) eintritt, wird das Verfahren abgeschlossen. Im Interesse einer Qualifizierung des Verfahrens sollten die betei-

ligten Fach- und Leitungskräfte den Verlauf reflektieren, um die gewonnenen Erfahrungen für die Zukunft nutzbar zu machen.

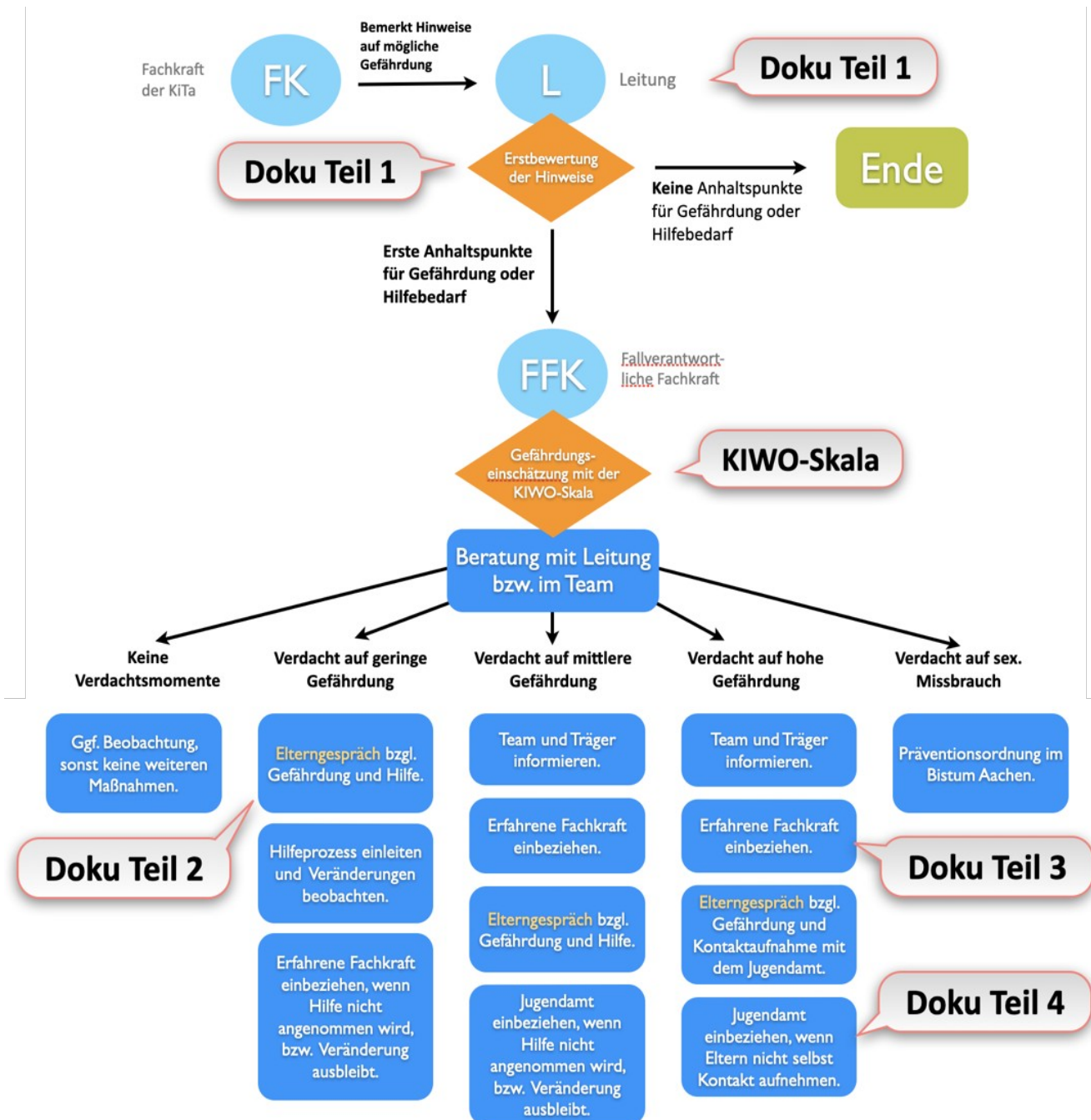
Hinweis:

Weitere hilfreiche Informationen zu diesem Themenkomplex sind zu finden in der „Handreichung zur Umsetzung des §8a SGB VIII (Schutz bei Kindeswohlgefährdung) und des §72a SGB VIII (Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften) für Träger, Vorstände, Leitungs- und Fachkräfte in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit“ der LAG Kath. OKJA NRW vom 13.7.2007

Grafische Darstellung des Verfahrensablaufs

„Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“

Dokumentationsformulare



Teil 1: Dokumentation der Hinweise und Erstbewertung durch die Leitung	
Wer dokumentiert die Hinweise?	Name
	Funktion
	Einrichtung
	Datum:
Welches Kind/ Jugendliche(r) ist betroffen	Name
Was ist passiert? Kurze Schilderung der Ereignisse bzw. der Beobachtungen, die Anlass für diese Dokumentation sind.	
Auf welchen weiteren Anzeichen oder Eindrücken begründet sich die Besorgnis der Gefährdung?	
Eine akute Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen liegt möglicherweise vor, weil	<input type="checkbox"/> körperlich sichtbare Spuren von Misshandlung vorliegen. <input type="checkbox"/> schwere Schädigungen durch Vernachlässigung, mangelnde medizinische Versorgung oder mangelnden Schutz vor Unfallgefahren beobachtet werden. <input type="checkbox"/> der/ die Betroffene große Furcht vor einem oder mehreren Personen zeigt , mit denen er/ sie in einem gemeinsamen Haushalt lebt. <input type="checkbox"/> der/ die Betroffene glaubhaft von häuslicher Gewalt berichtet. <input type="checkbox"/> die Haupt Bezugsperson des Kindes/ des Jugendlichen in ihrer Fürsorgefähigkeit stark beeinträchtigt ist durch psychische Störung, Krankheit, Suchtmittelmissbrauch oder Gewalterfahrung. <input type="checkbox"/> Ein Kontakt der Einrichtung mit dem Kind/ Jugendlichen aktuell nicht möglich ist, da die Sorgeberechtigten den Kontakt als Reaktion auf Gespräche über die Anhaltspunkte für eine Gefährdung unterbinden. <input type="checkbox"/> extreme Verhaltensänderungen beobachtbar sind
Erstbewertung der Hinweise durch die Leitung	
<input type="checkbox"/> Eine weitere Überprüfung der Hinweise ist. noch heute erforderlich	
<input type="checkbox"/> Eine weitere Überprüfung der Hinweise ist in den nächsten 7 Tagen erforderlich	
<input type="checkbox"/> Eine weitere Überprüfung der Hinweise ist derzeit nicht erforderlich	
Verantwortlich für die weitere Bearbeitung ist	Name der Fall-verantwortlichen pädagogischen Fachkraft
Datum, Unterschrift der Leitung	

Datum, Unterschrift der verantwortw. - päd. Fachkraft	
--	--

Teil 2: Ergebnisse des Gespräches mit den Eltern über die wahrgenommenen Anhaltspunkte für Gefährdung				
Wer hat an dem Gespräch teilgenommen?	Name der Teilnehmenden			
Wann hat das Gespräch stattgefunden	Datum			
Das Gespräch hat nicht stattgefunden	Gründe:			
	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft kaum zu	Trifft überhaupt nicht zu
Die Eltern erkennen, dass das Wohl ihres Kindes/ihrer Kinder gefährdet ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Eltern stimmen mit der Einschätzung der Fachkräfte über die Art der Gefährdung überein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Eltern wollen die Situation ihres Kindes/ihrer Kinder verbessern und können dazu auch Hilfe annehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Folgende weitere Schritte wurden mit den Eltern vereinbart				
Datum und Unterschrift der Fallverantwortlichen pädagogischen Fachkraft				

Teil 3: Ergebnisse der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft über die wahrgenommenen Anhaltspunkte für Gefährdung		
Wer hat an dem Beratungsgespräch teilgenommen?	Name	Funktion
Ergebnisse bezüglich der Gefährdungseinschätzung		
Ergebnisse bezüglich der Einbeziehung der Eltern		
Ergebnisse bezüglich der Einbeziehung von Hilfeinstanzen insbesondere des Jugendamtes		
Welche nächsten Schritte wurden vereinbart?		
Datum und Unterschrift der GesprächsteilnehmerInnen		
Information des Trägers der Einrichtung über die Beratung	Der Träger der Einrichtung wurde über die Beratung informiert am	Datum
	Der Träger der Einrichtung wurde über die Beratung informiert von	Name

Teil 4: Information des Jugendamtes über Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung			
Name und Adresse der Einrichtung			
Name und Telefonnummer der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft			
Name des(r) betroffenen Kindes(r)/Jugendl.			
Name und Adresse der Eltern (Sorgeberechtigten)			
In der Einrichtung wurde eine Gefährdungseinschätzung für das/den genannte(n) Kind/ Jugendlichen mit Hilfe einer vom örtlichen Jugendamt empfohlenen Skala durchgeführt	Datum der Gefährdungseinschätzung		
Die Einschätzung ergab Anhaltspunkte für eine Gefährdung in folgenden Bereichen			
Als Gesamtergebnis wurde eine	<input type="checkbox"/> Geringe Gefährdung festgestellt	<input type="checkbox"/> Mittlere Gefährdung festgestellt	<input type="checkbox"/> Hohe Gefährdung festgestellt
Ein Gespräch, Gespräche mit den Eltern über die Gefährdungseinschätzung haben stattgefunden am	Datum des/ der Gespräch(e)		
Ergebnis der Gespräche/des Gespräches	<input type="checkbox"/> Eltern und Fachkräfte haben vereinbart, dass die Eltern sich mit dem Jugendamt in Verbindung setzen, um vom Ihm Hilfe für die Verbesserung der Situation ihres Kindes/ihrer Kinder zu bekommen <input type="checkbox"/> Die Fachkräfte haben den Eltern mitgeteilt, dass sie das Jugendamt über ihre Gefährdungseinschätzung informieren, sodass das Jugendamt seinerseits mit den Eltern Kontakt aufnehmen kann. <input type="checkbox"/> Die Fachkräfte haben den Eltern nicht mitgeteilt, dass Sie das Jugendamt über ihre Gefährdungseinschätzung informieren, weil durch diese Information der wirksame Schutz des Kindes in Gefahr gerät.		
Weitere Ergebnisse und Absprachen mit den Eltern			
Datum und Unterschrift der Einrichtungsleitung			
Information des Trägers der Einrichtung über	Der Träger der Einrichtung wurde über die Meldung informiert am	Datum	

die Meldung		
	Der Träger der Einrichtung wurde über die Meldung informiert von	Name
Information an das örtliche Jugendamt	Datum	Abt./ Name

1 Verantwortungskonzept für die Regelung der Verantwortung zum Schutzauftrag des Kindeswohls in katholischen Jugendeinrichtungen

Name der Einrichtung/ Ort:

Name des Rechtsträgers (kgv, KG, gGmbH, Orden ...)

Im Nachfolgenden ist mit Stand vom _____ geregelt und beauftragt, wer namentlich Verantwortung für den Schutzauftrag in der o.g. Einrichtung trägt.

Leitung der Einrichtung: Vor- u. Nachname

Telefon, Mail der Jugendeinrichtung

Zuständige/r Trägervertreter/in(Vor- u. Nachname) bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung

Telefon, Mail des Trägervertreter der Trägervertreterin

Vor- u. Nachname der vom Träger beauftragten „insoweit erfahrenen“ Schutzfachkraft³

Anstellungsträger bei der die externe „insofern erfahrene“ Schutzfachkraft tätig ist.

Das Dokumentationsverfahren (Stand Januar 2015), das durch das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit zur Verfügung gestellt wird, wird angewandt.

Dieses Verantwortungskonzept wird spätestens alle zwei Jahre überprüft und stets beim Wechsel einer Person neu erstellt.

Ort	Datum	Unterschrift Trägervertreter/in	Unterschrift Leitung
-----	-------	---------------------------------	----------------------

³Bei Schutzfachkräften, die der Träger selbst beschäftigt, liegt eine schriftliche Beauftragung vor. Bei extern beauftragten Schutzfachkräften ist eine schriftliche Vereinbarung getroffen, gegebenenfalls mit dem jeweiligen Anstellungsträger (der Erziehungsberatungsstelle, dem Kinderschutzbund, dem örtlichen Jugendamt) und namentlich bekannt, wer für die jeweilige Jugendeinrichtung im Bedarfsfall zuständig ist. Die Schutzkraft darf nicht selbst in Kontakt mit dem Kind/ der oder dem Jugendlichen sein um objektiv beraten zu können



Kirche im
Bistum Aachen

Impressum

Aktualisierte Version Februar 2025
von der Abteilung 1.3 in Zusammenarbeit mit Susanne
Wagner
in Anlehnung an die Arbeitshilfe für den KiTa-Bereich von
Johannes Schnurr

Verantwortlich für den Inhalt und die Veröffentlichung:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Abteilung "Bildung und Seelsorge mit Kindern, Jugendlichen
und jungen Erwachsenen"
Fachbereich Jugend
Klosterplatz 7
52062 Aachen